



Vereinsstatuten

des

FC Wattwil Bunt 1929

Ausgabe 31. August 2015

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der FC Wattwil Bunt 1929 wurde am 23. Juni 2008 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wattwil. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der FC Wattwil Bunt 1929 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sowie des St. Galler Kantonal-Fussballverband (SGKFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der FC Wattwil Bunt 1929 ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Senioren/Veteranen/"Pläuschler"
 - d) Junioren
 - e) Vereinsfunktionären z. B.: Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Kommissionsmitglieder
 - f) Passivmitgliedern, Gönnern, Supportern (diese Mitglieder definieren sich durch die Höhe ihrer Beiträge oder durch die Mitgliedschaft bei einer entsprechenden Vereinigung)
- 2.3 Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittsgesuche sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern, Junioren und Senioren/Veteranen können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

- 3.6 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7 Alle vereinseigenen Gegenstände muss das austretende Mitglied dem Club zurückgeben.
- 3.8 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.
- 3.9 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.10 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Hauptversammlung, Cluborgan).

ARTIKEL 4 ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - 1. die ausserordentliche Hauptversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) bei Bedarf die Kommissionen:
 - 1. die Spielkommission
 - 2. die Juniorenkommission
 - 3. weitere Kommissionen

ARTIKEL 5 HAUPTVERSAMMLUNG AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt (1. Juli bis 30. Juni).
- 5.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Die Versammlung hat innert 30 Tagen stattzufinden.
- 5.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen/Pläuschler und A-Junioren obligatorisch. Wer unentschuldig fernbleibt, kann gebüsst werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung ein gereicht werden (gemäss Art. 10.3).
- 5.8 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
- 5.9 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Der Präsident stellt zu Beginn fest, dass zur Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde. Danach stellt er die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist.

a) Wahl der Stimmenzähler

b) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung

c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte wie zum Beispiel:

1. des Vereinspräsidenten
2. des Spiko-Präsidenten
3. des Juniorenobmannes
4. des Senioren-, Veteranenobmannes
5. der Trainer

d) Entgegennahme und Genehmigung

1. der Jahresrechnung
2. des Revisorenberichtes

e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge

f) Budget

g) Wahl

1. des Vereinspräsidenten
2. des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
3. der Revisoren (der Präsident wird intern bestimmt)

h) Statutenänderungen

i) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern

j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern

k) Anträge

l) Ehrungen

m) Verschiedenes / allgemeine Umfrage

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinspräsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär/ Aktuar
4. Kassier
5. Präsident der Spielkommission
6. Präsident der Juniorenkommission
7. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

wobei der Vorstand aus mindestens 7 Personen bestehen muss.

- 6.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Der Präsident darf jedoch im Normalfall keine zusätzliche Funktion ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder dreier seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder, die ihm nicht angehören, zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 6.8 Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- 6.9 Der Rücktritt aus dem Vorstand kann nur auf Ende des Vereinsjahres eingereicht werden. Er ist bis zum 31.12, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, schriftlich mitzuteilen.
Es dürfen maximal 3 Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten.

ARTIKEL 7 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder übergibt die Revision an eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit Zulassung. Diese wird jeweils an der Hauptversammlung gewählt.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

- 7.3 Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit Zulassung wählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

ARTIKEL 8 FINANZEN

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
1. ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträgen
 2. Subventionen
 3. Sammlungen/Schenkungen
 4. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.
 5. Sponsoren und Gönnerbeiträge
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- / Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- / Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 8.3 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.
- 8.4 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 8.5 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 8.6 Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 8.7 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.8 Für die vom Verband gegenüber Aktiv-, Senioren- und Veteranenspieler verhängten Bussen haften die fehlbaren Spieler.
- 8.9 Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

ARTIKEL 9 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3 Stimmberechtigt sind der Vorstand, Vereinsfunktionäre, Aktive, Senioren, Veteranen, Pläuscher, A-Junioren sowie Ehrenmitglieder. Supporter-, Gönner- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

ARTIKEL 10 STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

ARTIKEL 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Kantonalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.06.2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 12.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 29.05.2008 genehmigt.

Anpassung Statuten (Artikel 7.1 und 7.3) gemäss Beschluss Hauptversammlung vom 31. August 2015